

Zusätzliche Leistungen außerhalb der laufenden Hilfegewährung soweit notwendig:

- für Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- für die Erstausrüstung mit Bekleidung (einschließlich Sonderbedarf bei Schwangerschaft und Geburt) sowie für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie für die Miete von therapeutischen Geräten.
- Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche
 - Klassenfahrten
 - persönlicher Schulbedarf
 - Mittagsverpflegung
 - Lernförderung
 - Leistungen für kulturelle und soziale Teilhabe (z.B. Vereinsbeiträge, Theaterbesuche o.ä.)

**Wenn Sie sich nicht sicher sind,
ob Sie einen Anspruch haben, nutzen Sie unseren
MagdeburgerAnspruchsCheck - MACH⁵:**



Kontakt

Landeshauptstadt Magdeburg
Sozial- und Wohnungsamt
Leistungsbereich SGB XII
Wilhelm-Höpfner-Ring 4
39116 Magdeburg

Tel 0391. 5 40 67 24
Fax 0391. 5 40 36 55
E-Mail HLU-grusi@magdeburg.de

Onlineterminvergabe
unter
www.magdeburg.de
oder
QR-Code scannen:



Öffnungszeiten

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Magdeburg
Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit
Sozial- und Wohnungsamt
Wilhelm-Höpfner-Ring 4 | 39116 Magdeburg
www.magdeburg.de

Bildnachweis:

© Landeshauptstadt Magdeburg, Romy Buhr

Stand: 12.2025



Sozialhilfe - SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt

Wer hat Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt?

- Personen, die eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen bzw. bei denen nach Prüfung des Rentenversicherungsträgers die befristete volle Erwerbsminderung festgestellt wurde.

Diese Personen können keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, weil sie dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen und andererseits keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen für Erwerbsgeminderte haben, weil das Merkmal der Dauerhaftigkeit nicht erfüllt ist.

- Personen die eine Altersrente erhalten aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben bzw. das schrittweise angehobene Rentenalter noch nicht erreicht haben.
- Personen unter 15 Jahren die in einer Bedarfsgemeinschaft mit Beziehern von Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII leben, Kinder die keine Bedarfsgemeinschaft mit SGB II-Leistungsbeziehern bilden und ihren Lebensunterhalt nicht mit den Unterhaltsansprüchen sicherstellen können.
- Personen deren Anspruch auf SGB II-Leistungen endet, weil sie sich voraussichtlich länger als 6 Monate in einer stationären Einrichtung aufhalten.
- Personen deren Antrag auf Grundsicherungsleistungen abgelehnt wird, weil die Sozialhilfebedürftigkeit in den letzten 10 Jahren fahrlässig oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Was ist Hilfe zum Lebensunterhalt?

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) ist eine bedarfsorientierte soziale Leistung zur Existenzsicherung. Hilfe zum Lebensunterhalt erhält nicht, wer sich aus eigenen Kräften (z. B. Arbeitskraft) oder mit eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen) selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von anderen Sozialleistungsträgern erhält. Es muss eine Hilfebedürftigkeit vorliegen.

An wen muss ich mich wenden?

In Magdeburg können Sie den Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich im Sozial- und Wohnungsamt Magdeburg stellen.

Den Antrag können Sie auch online stellen. Scannen Sie hierzu einfach folgenden QR-Code:



Wer hat keinen Anspruch?

Grundsätzlich ausgeschlossen sind folgende Personengruppen:

- Personen die nach dem SGB II leistungsberechtigt sind, dass heißt erwerbsfähige Personen, die 15 Jahre oder älter sind und noch nicht die notwendige Altersgrenze erreicht haben
- sowie deren nicht erwerbsfähigen Angehörigen
- ausländische Staatsbürger, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten.

Folgende Unterlagen können erforderlich sein:

- **Personalausweis**
- **Schwerbehindertenausweis (falls vorhanden)**
- **ggf. ärztliche Bescheinigungen und Befunde bei Erwerbsminderung**
- **Unterkunftskosten/Mietvertrag/Betriebskosten**
- **Einkommensnachweise wie z.B.:**
 - Renten, auch aus dem Ausland
 - Pensionen
 - Erwerbseinkommen
 - Kindergeld
 - Nachweis über Unterhalt
 - Zinsen, Sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Miet- und Pachteinnahmen
- **Vermögensnachweise z.B.:**
 - Kontoauszüge der letzten 3 Monate
 - Sparbücher, Festgeldkonten
 - Lebens-, -Sterbe-, und Unfallversicherungen (Rückkaufswert)
 - Bausparverträge / Aktien / sonstige Wertpapiere
 - Sachwerte (PKW, Haus - u. Grundvermögen soweit nicht geschützt)
 - Darlehen oder sonst. Forderungen/Ansprüche
 - Kauf- / Schenkungs- / Übertragungsverträge

Nicht angerechnet werden Geldbeträge in Höhe von einheitlich maximal 10.000 EUR:

- für jeden erwachsenen Sozialhilfe-Berechtigten
- für jeden alleinstehenden Minderjährigen und
- für jeden Erwachsenen, dessen Einkommen und Vermögen bei der Beantragung von Sozialhilfe Berücksichtigung findet.